

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

18.

33.) M a n d a t,

das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend,

vom 17ten October 1820.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in landesväterlicher Erwägung des wichtigen Einflusses, den ein wohlgeordnetes Apothekerwesen, und besonders die tüchtige und gleichförmige Zubereitung der Arzneimittel, auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, für nöthig finden, nachdem Wir bereits unterm 16ten November 1805. dieserhalb einstweilige Verfügung getroffen haben, nunmehr ein, von Unserm Sanitäts-Collegio entworfenes, von Uns genehmigtes, allgemeines Dispensatorium in Unseren Landen einführen zu lassen, welches in der hiesigen Waltherschen Hofbuchhandlung, unter dem Titel: Pharmacopoea Saxonica, jussu regio et auctoritate publica edita, Dresdae 1820. erschienen ist. Wir behalten Uns vor, solchem noch eine Arzneitaxe nachfolgen zu lassen und verordnen überdies zu obigem Behufe annoch, wie nachstehet:

§. 1.

Es darf künftig keine Apotheke in Unseren Landen ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung angelegt werden, welche dieselbe, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, auch, nach Befinden, zunächst nur für die Person des Ansuchenden, ertheilen wird.

Jeder, welcher dem entgegen handelt, und jede Obrigkeit, welche der eigenmächtigen Errichtung einer Apotheke nachsieht, soll deshalb um 50 Thaler bestraft, und überdies die sofortige Schließung einer solchen Officin angeordnet werden.

§. 2.

Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, höherer Geldbuße, die innere oder äußere Heilkunde betreiben. Dieselben haben sich demnach aller Ausforschungen im Bezug auf die Krankheitsumstände der Patienten und der dem ge-